

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

auf Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

Landkreis Aurich
Amt für Kreisstraßen,
Wasserwirtschaft und Deiche
Gewerbestraße 61
26624 Südbrookmerland

Ansprechpartner: **Herr W. Konken**
Telefon: 04941/16-6653
E-Mail: wkonken@landkreis-aurich.de

Die Sondernutzung wird beantragt von:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon-/Handy-Nr.:	
E-Mail-Adresse:	

Lage der Sondernutzung:

Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Gemarkung:		Flur:	
		Flurstück:	

Art der Sondernutzung (bitte zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Aufstellung von Werbe-/ Hinweisschildern gemäß eingereichtem Lageplan					
<input type="checkbox"/>	Aufstellung von Plakataktion(en) gemäß eingereichtem Lageplan					
<input type="checkbox"/>	Zufahrt	<input type="checkbox"/>	privater Art	<input type="checkbox"/>	gewerblicher/landwirtschaftl. Art	
	<input type="checkbox"/>	mit	<input type="checkbox"/>	ohne	Graben-/Gewässerverrohrung	
	<input type="checkbox"/>	mit	<input type="checkbox"/>	ohne	Hochbordabsenkung	
	<input type="checkbox"/>	neu anlegen auf ___ m	<input type="checkbox"/>	von ___ m auf ___ m verbreitern	<input type="checkbox"/>	verlegen
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges: (bitte genauer beschreiben)				
<input type="checkbox"/>	Sonstige Art der Sondernutzung: (bitte genauer beschreiben)					

Die Erlaubnis soll gelten¹:

<input type="checkbox"/>	für einen Tag	am	
<input type="checkbox"/>	für die Zeit	von	bis
<input type="checkbox"/>	dauerhaft	ab dem	

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers und ggf. Stempel

¹ Die Erlaubnis wird grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt.

Für alle Sondernutzungen gilt:

1. Als Anlage wird ein **Lageplan mit eingezeichneter Maßnahme** oder Übersichtsplan für die entsprechende Sondernutzung benötigt.
2. **Ortsfeste Sondernutzungsstandorte (z. B. Fahnenmaste, Schilder)**
Soweit es sich um ortsfeste Sondernutzungsstandorte (z. B. Fahnenmaste, Schilder o. ä.) handelt, wird um eine schriftliche Mitteilung der Auf- und Abbautermine gebeten.
3. **Plakat-Aktionen**
Bei Plakataktionen wird um eine genaue Kennzeichnung der Standorte auf einem Übersichtsplan gebeten. Es sollte ebenso die Größe der Plakate sowie deren Befestigung angegeben werden. Die Auf- und Abbautermine müssen angegeben werden, auch wenn diese durch andere Firmen durchgeführt werden sollten (dann mit Adresse und Telefon-Nr. dieser Firmen).

Zusätzliche Hinweise:

1. **Zuständigkeit**
Zuständig für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen außerhalb von Ortsdurchfahrten i. S. d. § 4 NStrG ist der Träger der Straßenbaulast. Innerhalb von Ortsdurchfahrten sind die Gemeinden zuständig.
2. **Weitere Genehmigungen**
Ist für die Ausführung der o. g. Sondernutzungen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer eigenverantwortlich einzuholen.

Bitte denken Sie daran, dass bei Plakaten ab einer Größe von 1,00 m² eine Baugenehmigung der entsprechenden Baugenehmigungsbehörde des Aufstellortes erforderlich ist und dass an und auf Brücken außerhalb der Ortsdurchfahrten keine Anlagen zur Außenwerbung angebracht oder aufgestellt werden dürfen.

Die Verrohrung eines Straßenseitengrabens zur Neuanlegung einer Zufahrt bedarf der wasserbehördlichen Genehmigung nach § 57 des Nds. Wassergesetzes (NWG). Die Genehmigung zur Verrohrung ist von Ihnen gesondert bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich zu beantragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes.
3. **Dauer der Genehmigung**
Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
4. **Ordnungsgemäße Unterhaltung**
Die Zufahrt / Schilder / sonstige Nutzung ist / sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Amtes für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche auf Kosten der Erlaubnisnehmer zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
5. **Gebühren**
Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr von 220,00 Euro zzgl. Erstattung von Auslagen erhoben. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu.
6. **Haftungsansprüche**
Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landkreis Aurich freizustellen. Es bestehen auch keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Aurich im Falle eines Widerrufs, sowie Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

Bitte diesen Vordruck vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Anlagen der Antragstellung beifügen, da ansonsten die Bearbeitung nicht möglich ist.